



Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie

(MetV)

[Entwurf]

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 und Absatz 5, 5 Absatz 2, 5a Absatz 2 sowie Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1999¹ über die Meteorologie und Klimatologie (MetG),

verordnet:

1. Abschnitt: Vollziehende Behörde

Art. 1

Das für den gesamtschweizerischen meteorologischen und klimatologischen Dienst zuständige Bundesamt ist das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (Meteo-Schweiz).

2. Abschnitt: Leistungen des Grundangebots

Art. 2 Unentgeltliches Grundangebot

MeteoSchweiz erbringt folgende meteorologischen und klimatologischen Leistungen des Grundangebots, ohne dafür ein Entgelt zu verlangen:

- Bereitstellung von Daten gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a MetG;
- Bereitstellung von Informationen gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b MetG mittels allgemein zugänglicher Vertriebskanäle;
- Bereitstellung oder Lieferung von Warnungen und deren Erläuterungen an Behörden.

¹ SR 429.1

Art. 3 Gebührenpflichtiges Grundangebot

¹ Gegen Gebühr erbringt MeteoSchweiz meteorologische und klimatologische Leistungen nach spezialgesetzlichen Aufträgen.

² Gegen Gebühr und auf Anfrage kann MeteoSchweiz zudem folgende meteorologischen und klimatologischen Leistungen erbringen:

- a. Leistungen, die den Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienen;
- b. Schulungsdienstleistungen für Behörden und Ausbildungsstätten;
- c. Leistungen, die einem nationalen oder regionalen Interesse an der Sicherheit oder Gesundheit der Bevölkerung, der Versorgungssicherheit, der langfristigen Sicherung einer gesunden Umwelt oder der Wissenschaft dienen;
- d. Leistungen im Bereich der Datenbereitstellung oder -lieferung mit einem im Vergleich zu Artikel 2 Buchstabe a erhöhten Servicegrad.

3. Abschnitt: Nutzung des Grundangebots**Art. 4** Ermächtigung zur Nutzung des Grundangebots

¹ Die Nutzung gebührenpflichtiger Leistungen und Leistungen auf nicht öffentlichen Vertriebskanälen bedarf der Ermächtigung durch MeteoSchweiz.

² Die Ermächtigung von MeteoSchweiz kann als einseitige Mitteilung oder im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Vertrages erfolgen.

Art. 5 Nutzungsbedingungen

¹ Für Nutzerinnen und Nutzer unentgeltlicher und gebührenpflichtiger Leistungen des Grundangebots gelten folgende Nutzungsbedingungen:

- a. Die Wiedergabe und Weiterverbreitung von Leistungen von MeteoSchweiz, insbesondere von meteorologischen und klimatologischen Daten, ist nur unter Hinweis auf die Quelle erlaubt;
- b. Bei der Wiedergabe und Weiterverbreitung von Warnungen dürfen die Inhalte nicht verändert werden;
- c. Login-Daten für den Zugang zu Leistungen dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor Missbrauch zu schützen;
- d. Die von MeteoSchweiz für die Bereitstellung und Lieferung von Leistungen eingesetzte Infrastruktur darf nur in dem Umfang genutzt werden, der für den Bezug dieser Leistungen notwendig ist; untersagt ist:
 1. eine missbräuchliche Nutzung, insbesondere die Nutzung mit dem Ziel, die Infrastruktur zu schädigen oder deren Verfügbarkeit zu blockieren;

2. eine betreffend Zugriffsfrequenz übermässige Nutzung, insbesondere das hochfrequente Herunterladen desselben Inhalts.

² Werden die Nutzungsbedingungen verletzt, so können, unter Berücksichtigung der Häufigkeit und des Schweregrads der Verletzung, folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a. Abmahnung;
- b. Untersagen der Nutzung;
- c. Einschränkung oder Sperrung des Zugangs;
- d. Konventionalstrafe, soweit eine solche in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und MeteoSchweiz vorgesehen ist.

4. Abschnitt: Gebühren und Rechnungsstellung

Art. 6 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Art. 7 Gebühren nach Zeitaufwand

¹ Die Gebühren für Leistungen des Grundangebots werden nach Zeitaufwand unter Berücksichtigung der Personal-, Arbeitsplatz- und Infrastrukturkosten berechnet, soweit nicht eine der Bestimmungen nach Artikel 8-11 einschlägig ist.

² Es gelten die folgenden Ansätze:

Lohnklasse	Stundenansatz in Franken
Bis 17	155
18-23	165
24 und höher	221

Art. 8 Gebühren für den Zugang zu nicht öffentlichen Vertriebskanälen

Die Gebühr für den Zugang zu nicht öffentlichen Vertriebskanälen, die von Meteo-Schweiz oder in deren Auftrag entwickelt wurden, wird berechnet, indem die Herstellungs- und Beschaffungskosten und die Kosten für die Pflege und den Betrieb der Vertriebskanäle addiert und durch die erwartete Anzahl Nutzerinnen und Nutzer geteilt werden.

Art. 9 Gebühren für regelmässige Übermittlungen

¹ Für regelmässige elektronische Übermittlungen wird eine Gebühr pro separat einzu-richtenden Kanal und Jahr erhoben. Die Gebühr wird wie folgt berechnet:

² SR 172.041.1

- a. für Übermittlungen einmal täglich bis einmal monatlich: 0.15 Franken pro Meldung bis zu einer Obergrenze von 788 Franken;
- b. für häufigere Übermittlungen (mehr als einmal täglich): 0.015 Franken pro Meldung bis zu einer Obergrenze von 788 Franken.

² Für die Einrichtung und Pflege der regelmässigen Übermittlungen wird zudem eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 10 Gebühren für die grafische Darstellung von Daten

Für die Aufbereitung von Daten zwecks grafischer Darstellung wird der Zeitaufwand in Rechnung gestellt sowie eine Gebühr von 0.05 Franken pro Bild erhoben.

Art. 11 Gebühren für internationale Daten

Die Gebühren für internationale Daten richten sich nach den Bestimmungen:

- a. des Übereinkommens vom 11. Oktober 1973³ zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage;
- b. des Übereinkommens vom 24. Mai 1983⁴ zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (Eumetsat);
- c. des Abkommens ECOMET vom 1. Mai 2000⁵ (Formation Agreement).

Art. 12 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach der Erbringung der Leistung.

² In folgenden Fällen kann im Voraus Rechnung gestellt werden:

- a. die Leistungen werden im Abonnement erbracht;
- b. die Nutzerin oder der Nutzer hat in der Vergangenheit Rechnungen nicht oder nicht rechtzeitig beglichen;
- c. die Nutzerin oder der Nutzer hat Sitz oder Wohnsitz im Ausland.

³ SR 0.420.514.291

⁴ SR 0.425.43

⁵ Agreement for the formation of an Economic Interest Grouping (Formation Agreement), unterzeichnet am 12. Dez. 1995, für die Schweiz in Kraft getreten am 6. Juli 2000; die jeweils aktuellste Version des Abkommenstextes kann auf der Website von MeteoSchweiz (www.meteoschweiz.admin.ch) kostenlos eingesehen werden

5. Abschnitt: Internationale Zusammenarbeit und Beiträge an internationale Programme

Art. 13 Internationale Zusammenarbeit

¹ MeteoSchweiz kann selbstständig internationale Verträge mit ausschliesslich fachtechnischen Bestimmungen im Bereich der Meteorologie und der Klimatologie abschliessen, namentlich über die Modalitäten des Austauschs von Leistungen und über die Zusammenarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie bei der Verbesserung von Warnungen, Vorhersagen und Klimainformationen.

² Das Eidgenössische Departement des Innern kann im Rahmen der Mitgliedschaft der Schweiz bei einer internationalen Organisation und unter Vorbehalt der Kreditbewilligung selbstständig internationale Verträge über die finanzielle Beteiligung an den Programmen und Aktivitäten der betreffenden Organisation abschliessen. Solche Verträge können von MeteoSchweiz selbstständig abgeschlossen werden, wenn sie von beschränkter Tragweite sind.

Art. 14 Beitrag an das globale Klimabeobachtungssystem

¹ Der Bund leistet im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen jährlich einen finanziellen Beitrag an das globale Klimabeobachtungssystem (GCOS).

² Zu diesem Zweck können unterstützt werden:

- a. Messreihen von Klimavariablen in der Schweiz;
- b. durch Schweizer Institutionen betriebene Daten-, Kalibrations- und Qualitätssicherungszentren;
- c. Projekte, die zur Umsetzung des internationalen GCOS-Implementierungsplans beitragen.

³ MeteoSchweiz kann zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Art. 15 Beitrag an das Programm Global Atmosphere Watch

¹ Der Bund leistet im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen jährlich einen finanziellen Beitrag an das Programm Global Atmosphere Watch (GAW).

² Zu diesem Zweck können unterstützt werden:

- a. der Betrieb von Daten-, Kalibrations- und Qualitätssicherungszentren in der Schweiz im Rahmen des GAW-Implementierungsplans;
- b. der Betrieb von GAW-Messstationen und der Aufbau von technischen und wissenschaftlichen Kompetenzen in Regionen, in welchen diese nur unzureichend vorhanden sind;
- c. die periodische Durchführung von internationalen Instrumentenvergleichen;

- d. die Durchführung von Programmen zur Verbesserung von Messungen in der Troposphäre und Stratosphäre und zu deren Qualitätssicherung;
- e. die Entwicklung, der operationelle Betrieb und die Auswertung von atmosphärischen Messungen gemäss GAW-Implementierungsplan auf der hochalpinen Forschungs- und Referenzstation Jungfraujoch und an weiteren geeigneten Standorten;
- f. Projekte, die zur Umsetzung des GAW-Implementierungsplans beitragen.

³ MeteoSchweiz kann zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

6. Abschnitt: Bearbeitung von Personendaten bei der Erbringung von Leistungen

Art. 16

¹ Bei der Erbringung von Leistungen des Grundangebots und erweiterten Dienstleistungen im Sinne von Artikel 4 MetG kann MeteoSchweiz die folgenden Daten bearbeiten:

- a. Namen;
- b. Kontaktangaben;
- c. Korrespondenzsprache;
- d. Informationen zu technischen Geräten.

² Die Bearbeitung der Daten dient folgenden Zwecken:

- a. Abwicklung von Bestellungen;
- b. Registrierung, Verwaltung und Kontrolle des Schriftverkehrs;
- c. Kommunikation mit Nutzerinnen und Nutzern;
- d. Zahlungsverkehr und Inkasso;
- e. Bereitstellung oder Lieferung von Leistungen.

7. Abschnitt: Beschwerderecht zum Schutz der Messinfrastruktur

Art. 17

¹ MeteoSchweiz steht nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege das Recht auf Beschwerde zu gegen Verfügungen und Entscheide über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, welche die Funktion von Radaranlagen und anderen sensiblen meteorologischen Anlagen beeinträchtigen können.

² Auf Verlangen von MeteoSchweiz werden Verfügungen und Entscheide im Sinne von Absatz 1 von den Kantonen eröffnet.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 21. November 2018⁶ über die Meteorologie und Klimatologie wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁶ AS 2018 4915